

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter! (wird nach Veröffentlichung entfernt)

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MSGWG: Nr. XX/2016, S. XX vom TT. Monat JJJJ
Veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Flensburg: 30. Januar 2017

**Verfahrensordnung
zum Wahlverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers
an der Hochschule Flensburg
Vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund § 6 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19, 21, 23 und 25 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) und in Verbindung mit der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung, durch die Beschlussfassung des Senats der Hochschule Flensburg vom 21.12. 2016 folgende Verfahrensordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Wahlverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hochschule Flensburg.

§ 2

Ablauf

Der Senat beschließt einen Zeitplan zum Wahlverfahren in Anlehnung an die Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers sind öffentlich auszuschreiben. Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext gem. § 23 Abs. 5 Satz 5 und § 25 Abs. 3 HSG zur Beschlussfassung durch den Senat vor.
- (2) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.
- (3) Die Bewerbungen sind an ein Präsidiumsmitglied zu richten, das nicht zu wählen ist. Dieses Präsidiumsmitglied unterstützt die administrative Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen.

§ 4

Einrichtung einer Findungskommission

- (1) Der Hochschulrat wählt die nach § 23 bzw. § 25 HSG zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte.
- (2) Der Senat wählt die nach § 23 bzw. § 25 HSG zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte. Er wählt zwei Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG. und je eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 4 HSG.

- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das älteste Mitglied der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Senatsmitglieder auf der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser beruft die folgenden Sitzungen ein und vertritt die Findungskommission.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie hat Antrags- und Rederecht.
- (6) Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission zur Wahrung der Rechte nach § 95 Abs. 2 SGB IX mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Diese Protokolle sind nur für die Mitglieder der Findungskommission einsehbar und werden nach Abschluss des Verfahrens mit den übrigen Personalakten, den Standards für vertrauliche Personalangelegenheiten entsprechend, verschlossen verwahrt.
- (8) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (9) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 5

Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

- (1) Das Präsidiumsmitglied nach § 3 Abs. 3 berichtet dem Senat über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und übergibt die eingegangenen Bewerbungen an ein vom Senat entsandtes Mitglied der Findungskommission.
- (2) Die Findungskommission legt zuerst unter Berücksichtigung der Ausschreibung Kriterien und Maßstäbe für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Sie sichtet anschließend die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, um daraus die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auszuwählen.
- (3) Die Findungskommission beschließt über die Notwendigkeit einer Vorauswahl, erstellt gegebenenfalls eine Auswahlliste und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein, die auch per Videokonferenz möglich ist.
- (4) Nachdem alle Vorstellungsgespräche stattgefunden haben oder die Findungskommission beschlossen hat, darauf zu verzichten, stimmen die Mitglieder der Findungskommission über die einzelnen noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ab. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Findungskommission erhalten, werden nicht weiter berücksichtigt. Von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
- (5) Der Wahlvorschlag ist der oder dem Vorsitzenden des Senats vorzulegen. Dieser Empfehlung sind die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen und der Abschlussbericht der Findungskommission beizufügen. Dieser beschreibt das Auswahlverfahren und die dabei angewandten Auswahlkriterien.
- (6) Sofern keine Vorschlagsliste zustande kommt, hat die Findungskommission dies entsprechend zu begründen, die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

§ 6

Wahlvorschlag und Wahl durch den Senat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats gibt dem Senat das Vorliegen des Wahlvorschlags bekannt und lädt ihn zu einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen und der Abschlussbericht der Findungskommission können durch die stimmberechtigten Senatsmitglieder zur Vorbereitung dieser Sitzung bei der oder dem Senatsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Findungskommission geben im Rahmen der nichtöffentlichen Senatssitzung Auskunft über das Verfahren. Sie beantworten Fragen zu den im Wahlvorschlag enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten, nicht aber zu Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht berücksichtigt wurden. Die Mitglieder des Senats sind hinsichtlich aller Informationen, so sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Senat kann zu dieser Sitzung auch Mitglieder des Hochschulrats einladen.
- (3) Der Senat entscheidet, ob die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer zusätzlichen Sitzung des Senats vor der Wahlversammlung oder in der Wahlversammlung erfolgt. Die Vorstellung ist in jedem Fall hochschulöffentlich.
- (4) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die oder den Vorsitzenden des Senats eingeladen.
- (5) In der öffentlichen Wahlversammlung wird die geheime Wahl durchgeführt. Dabei werden die Maßgaben der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg beachtet.

§ 7

Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern oder ihnen Gleichgestellte ist, sofern die in der Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 genannten und die in § 23 Abs. 5 bzw. § 25 Abs. 3 HSG formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, in jedem Fall die Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung im Rahmen von § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 zu geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den TT. MM 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Watter

Das Präsidium der Hochschule Flensburg
- Der Präsident -